

Federführung:

70-Verwaltung, Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

17.06.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

27.06.2024

Entscheidung

## **Anregung nach § 24 GO NRW auf Änderung der Beitragssatzung zur Radbahn Westmünsterland (Bezug auf Vorlage 283/2023)**

### **Beschlussvorschlag des LOV und der Anlieger:**

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 dahingehend zu ändern, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Es wird beschlossen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und der Anregung nach § 24 GO auf Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 nicht stattzugeben.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.10.2023 wurde zur Anregung nach § 24 GO NRW (Vorlage 283/2023) beschlossen, eine Bearbeitung durch die Verwaltung bis zum 1. April 2024 zurück zu stellen. Grund hierfür war die damalige Ankündigung des Landtages für ein neues Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG ÄG NRW). Dieses Gesetz ist am 28.02.2024 im Landtag verabschiedet worden und rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Regelungen gelten nicht für den Außenbereich. Daher ist der Antrag abzulehnen.

Gegenstand des vorgenannten Antrages ist die Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022 dahingehend, dass für die Beitragspflichtigen kein Anteil festgesetzt wird.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Obwohl sich die Antragstellung explizit nur auf **Anlage 1** und **2** bezieht, wird der Antrag seitens der Verwaltung im Interesse der Anlieger so interpretiert, dass für sämtliche Anlieger der Radbahn Westmünsterland, einschließlich **Anlage 3** (Knotenpunkt 7 bis Ortsausgang Coesfeld) eine Aufhebung der Beitragspflicht beantragt wird.

Die Gemeindeordnung NRW legt die Einnahmebeschaffungsgrundsätze fest. Danach haben Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen. Den Gemeinden ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie sich für eine bloße Instandsetzung einer beschädigten (abgenutzten) Anlage oder für eine Ausbaumaßnahme entschließt, die gegenüber dem ursprünglichen Zustand zu einer Verbesserung führt. Ebenfalls im Ermessen der Gemeinde steht die Entscheidung, ob eine nicht mehr funktionsfähige, abgenutzte Anlage (grundlegend) erneuert oder verbessert werden soll. Auf den Ausbauwillen der Anlieger kommt es nicht an.

Da der bitumöse Oberbau abgängig bzw. gar nicht vorhanden ist, kann durch eine bloße Sanierung die Anlage nicht wiederhergestellt werden.

Straßenbaubeiträge gem. § 8 Abs. 2 S. 2 KAG i. V. m. der jeweils gültigen Straßenbaubeitragssatzung werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** der Einrichtungen und Anlagen **wirtschaftliche Vorteile** geboten werden.

Unter beitragspflichtigen Maßnahmen versteht man die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung. Für Wirtschaftswege gilt die **Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021** (im Folgenden: „Außensatzung“ genannt).

Die Erneuerung ist als nachmalige bzw. nochmalige Herstellung anzusehen. Die Erneuerung ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine gleichsam neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

Die Erweiterung stellt einen Unterfall der Verbesserung dar. Bei einer Erweiterung werden zusätzliche, vorher nicht zu Straßenzwecken dienende Flächen in Anspruch genommen.

Eine Verbesserung setzt voraus, dass die Zweitherstellung sich von ihrem ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, der positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit der Verkehrsanlage hat. In diesem Sinne ist die Verbesserung verkehrstechnisch zu verstehen.

Die grundsätzliche Verbesserung der Wirtschaftswege erfolgt in dem in den letzten 20 Jahren erprobten und bewährten Standard:

- 6 oder 10 cm starke bituminöse Tragschicht 0/22 mm
- 4 cm starke Asphaltdeckschicht 0/8 mm
- Anarbeitung der Bankette, so dass die Wasserführung in die begleitenden Gräben langfristig gesichert ist

Der Fahrbahnunterbau wird verstärkt, die Fahrbahndecke wird hochwertiger, insbesondere ebenflächiger hergestellt.

Insofern ist beim Ausbau der Radbahn Westmünsterland von einer - beitragsfähigen - **Verbesserung** auszugehen.

Die für die Anlieger bzw. die Gemeinde (Allgemeinheit) festgesetzten Anteile spiegeln das Verhältnis des Vorteils der Allgemeinheit zum Vorteil der Anlieger wieder. Ist der Vorteil für die Anlieger geringer als für die Allgemeinheit, ist auch der Anteil der Anlieger geringer als der Gemeindeanteil.

Gemäß § 4 Abs. (4) lit. c) der geltenden Außensatzung der Stadt Coesfeld ist die Radbahn Westmünsterland als Hauptverbindungsweg (Anliegeranteil: 40 %) einzustufen.

Da sich die **Anlagen 1 und 2** unmittelbar an der Bahnstrecke befinden, in diesen Bereichen nur einseitigen Beitragspflichten entstehen würden, hatte die Verwaltung den Entwurf einer Sondersatzung erarbeitet, die den Anteil der Beitragspflichtigen reduziert und somit den Anteil der Gemeinde (der Allgemeinheit) erhöht. Der Rat hat diese „Sondersatzung“ (für die Anlagen 1 und 2) in seiner Sitzung am 19.05.2022 erlassen.

Die Verwaltung hat sich anlässlich der Erstellung der **Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ vom 19.05.2022** ausführlich mit der Thematik der Festlegung der Anteile für die Stadt und die Beitragspflichtigen befasst und - im Rahmen des rechtlich Möglichen - die Reduzierung des Anteils der Beitragspflichtigen von 40 v. H. um 12 v. H. auf 28 v. H. vorgeschlagen, damit so eine anliegerfreundliche Regelung geschaffen wird und die Anlieger, die an den Abschnitten der einseitigen Beitragspflicht liegen, nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden.

Bei der Nutzung der Radbahn Westmünsterland ist die (zu erwartende) Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit in der Tat höher als die der Anlieger. Dies wird bereits durch den höheren Gemeindeanteil und die geringeren Anliegeranteile berücksichtigt.

Die Ausweisung als Fahrradstraße schließt den Anliegerverkehr nicht aus. Es gelten die Bestimmungen der StVO zum Verkehrszeichen 244 „Fahrradstraße“:

Da die Wege weiterhin zur Erschließung der Höfe und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich bleiben, wird die Benutzung der Fahrradstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr durch Zusatzzeichen zugelassen.

Insofern kann eine Beitragsreduzierung für die Anlieger auf „Null“ **nicht** erfolgen, dies käme einem - unrechtmäßigen - Beitragsverzicht gleich.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung, für die Anlagen 1 und 2 die „Sondersatzung“ und für die Anlage 3 die „Außensatzung“ anzuwenden und am Beschluss des Rates vom 19.05.2022 (Vorlage 122/2022) festzuhalten.